

CH_VB 20011001 vom 6. Dezember 1982

Bundesverwaltung, 1982-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20011001__td_

FR: CH_VB 20011001 du 6 décembre 1982

IT: CH_VB 20011001 del 6 dicembre 1982

Erwägungen

E. 6

décembre 1982 1982 in Aussicht gestellten Revisionen von jährlich etwa 40 RIC-Wagen müssten erstreckt und verschoben werden. Das hat bereits zu Kurzarbeit geführt und könnte rasch auch Entlassungen zur Folge haben. Ist der Bundesrat der Auffassung, eine solche Verschiebung von Revisionsarbeiten sei sinnvoll und rationell und bezüglich der Betriebssicherheit vertretbar? Tragen die SBB nicht eine Mitverantwortung dafür, wenn unter diesen Umständen Entlassungen erfolgen? Wie können später die Revisionen sichergestellt werden, wenn in der Zwischenzeit die Revisionskapazitäten mangels Aufträgen aufgegeben wurden? Bundesrat Schlumpt: Der Bundesrat bedauert die Schwierigkeiten selbstverständlich auch, die durch Sparmassnahmen der SBB für die Schweizerische Wagons- und Aufzugfabrik AG Schlieren und andere entstanden sind. Er kommt indessen nicht umhin, auch auf die schwierige Situation der SBB selbst hinzuweisen. Wir werden uns voraussichtlich morgen beim Voranschlag der SBB darüber zu unterhalten haben. Steigende Kosten einerseits, rückläufiger Verkehr andererseits sowie natürlich auch die im Leistungsauftrag SBB vom Frühjahr 1982 enthaltene Pflicht zu unternehmerischem Handeln zwingen die SBB zu rigorosen Sparanstrengungen in jedem Bereich. Eine Überprüfung der Fahrzeugbeschaffung und des Fahrzeugunterhaltes hat gezeigt, dass gerade die der SWS zugeordneten Revisionen erstreckt werden können. Weil diese Revisionen hauptsächlich der Erneuerung der Inneneinrichtung der Waggons dienen, ist die Betriebssicherheit davon nicht tangiert. Selbstverständlich berücksichtigen die SBB bei ihrer Planung die notwendigen Revisionskapazitäten. Der planmässige Unterhalt aller Fahrzeuge ist damit auch für die Zukunft sichergestellt. #ST# 82.049

Geschäftsprüfungskommission. Satellitenrundfunk Commission de gestion. Radiodiffusion par satellite Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates vom 26. August 1982 (BBI III, 777) Stellungnahme des Bundesrates vom 3. November 1982 (BBI III, 795) Rapport de la commission de gestion du Conseil national du 26 août 1982 (FF III, 757) Avis du Conseil fédéral du 3 novembre 1982 (FF III, 757) Antrag der Kommission Kenntnisnahme vom Bericht Proposition de la commission Prendre acte du rapport Biirer-Walenstadt, Berichterstatter: Schon im Jahre 1980 wurden beim Bundesrat Konzessionsgesuche zur Benutzung von Satelliten als Kommunikationsträger eingereicht. Ein Entscheid beziehungsweise eine Konzessionserteilung ist bis heute nicht erfolgt. Der Bundesrat befasst sich seit längerer Zeit mit den vielschichtigen Fragen, die dieses Kommunikationsmittel in verschiedenen Gebieten aufwirft. Die Geschäftsprüfungskommissionen beider Räte kamen zur Überzeugung, dass in dieser bedeutsamen politischen Frage auch das Parlament in die Entscheidungsbildung miteinbezogen werden soll. Die GPK des Ständerates hat im Dezember 1981 eine entsprechende Interpellation eingereicht, die im Sommer dieses Jahres behandelt wurde. Unsererseits haben wir uns entschlossen, Ihnen den vorliegenden Bericht zu unterbreiten, in der Meinung, dass die Diskussion hier

im Rat Hinweise erbringen soll, wie die verschiedenen Fragen vom Parlament beurteilt werden. Eine Arbeitsgruppe der GPK hat sich eingehend mit den Problemen befasst. Dabei war rasch zu erkennen, dass der rein technische Teil des Satellitenfernsehens weit fortgeschritten ist und einer Verwirklichung praktisch nichts mehr im Wege steht. Die Fragen, die uns viel mehr beschäftigt haben, waren daher vor allem rechtlicher, gesellschaftspolitischer, medienpolitischer sowie finanzieller und wirtschaftlicher Natur. Entsprechend haben wir uns eine breite Information verschafft und diejenigen Kreise zu Hearings eingeladen, die sich mit dem Satellitenproblem auf verschiedenen Ebenen befassen. Wie Sie unserem Bericht im Anhang I entnehmen können, haben wir die Expertenkommission der Mediengesamtkonzeption angehört und ihre Stellungnahme in unseren Bericht einfließen lassen. Aber auch die Europäische Rundfunkunion sowie die SRG haben uns ihren Standpunkt dargelegt. Fairerweise wurde auch die Telsat als Gesuchstellerin für die Konzession zur Anhö- rung eingeladen. Der Bericht der GPK vom 26. August hält die heutige Ausgangslage fest und mündet anschliessend in zehn Fragen aus, die wir an den Bundesrat gerichtet haben. Diese zehn Problembereiche haben wir versucht sachlich darzulegen; und wir haben den Bundesrat um seine Stellungnahme gebeten. Wir hatten die Behandlung unseres Berichtes für den September vorgesehen. Der Bundesrat hat es aber vor- gezogen, uns seinerseits ebenfalls einen schriftlichen Bericht vorzulegen, der als Antwort auf unsere Fragen gilt, so dass wir heute in der Lage sind, hier im Plenum beide Berichte - denjenigen der GPK sowie denjenigen des Bundesrates - zu diskutieren. In der Folge werde ich mich daher mit beiden Papieren kurz befassen und vor allem auf jene Punkte hinweisen, die uns in der Antwort des Bundesrates noch nicht voll befriedigen. Wir haben in unserem Bericht zur Ausgangslage festgehalten, dass sich bei der Stationierung eines Rundfunksatelliten im Weltraum die Kernfrage stellt, welche Funktion dieser Satellit erfüllen soll. So lässt sich beispielsweise von der Aufgabe der PTT her, die die Schweiz technisch mit Rundfunk zu versorgen hat, die Stationierung eines solchen Satelliten nicht rechtfertigen, da der Versorgungsgrad von heute 99,5 Prozent nur unwesentlich darüber hinaus gesteigert werden könnte. Vielmehr muss daher eine überzeugende medienpolitische Aufgabe des Satellitenrundfunks gefunden werden. Wir haben versucht, im Bericht auch die gesellschaftlichen Auswirkungen des Satellitenrundfunks zu analysieren. Dies wird allerdings erschwert, weil die praktische Erfahrung noch gering ist und gegenwärtig verschiedene neue Medien nebeneinander eingeführt werden, die sich zum Teil ähnlich, zum Teil aber auch gegenläufig auswirken können. Zudem lassen Aussagen, die für Grossstaaten gelten, nur beschränkt Rückschlüsse auf den Kleinstaat zu. Umfragen beim Publikum bezüglich des Satellitenrundfunks sind bis heute eher negativ ausgefallen. Aber auch die finanzielle Tragweite des Projektes, das für seine Verwirklichung und für den Betrieb während der ersten zehn Jahre gegen 1,2 Milliarden Franken kosten würde, macht es nach unserer Auffassung notwendig, dass der Entscheid unter Mitwirkung des Parlamentes erfolgt. Die wirtschaftliche Bedeutung eines Satellitenrundfunks muss ebenfalls in die Entscheidung miteinbezogen werden. Unmittelbar kann ein solches Projekt für die Industrie, die solche Kommunikationssatelliten und Empfangsgeräte, vor allem Parabolantennen für den direkten Empfang, herstellt, von Bedeutung sein. Auch ein vergrößerter Arbeitsmarkt, vor allem für Medienschaffende, darf nicht ausser acht gelassen werden. So würden zum Beispiel - nach Angaben der Firma Telsat - in Basel rund 800 Arbeitsplätze für die Programminstitution geschaffen. Unsere Stellungnahme zum Bericht des Bundesrates: Der Bundesrat ist in den wichtigsten Punkten mit der

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Fragestunde Heure des questions In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1982 Année Anno Band V Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 05 Séance Seduta Geschäftsnummer --- Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 06.12.1982 - 15:30 Date Data Seite 1582-1586 Page Pagina Ref. No 20 011 001 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.